
SR Webinar – Prüfungsvorbereitung SR

Sabine Tofahrn



▶ Strafrecht – Sachverhalt

Am frühen Morgen hielt sich der Angeklagte A mit seiner Freundin auf dem Gehweg vor einer Diskothek auf, als sich ihnen B, der in Begleitung seiner Freunde X und Y war, annäherte und in aufdringlicher Art an die Freundin des A heranrückte. Über die nun von A selbstbewusst ausgesprochene Aufforderung, sie in Ruhe zu lassen, ärgerte sich B und ging „mit vorgeschobener Brust, aber anliegenden Armen“ in dessen Richtung. Er wollte ihn nicht schlagen, aber mit der Masse seines Körpers wegschieben und seine Stärke demonstrieren. Als der am Rand stehende X sich B näherte, um ihn zu unterstützen, kam Y, der sich bislang ebenfalls passiv verhalten hatte, dazu, um ein Eingreifen des X zu verhindern und die Situation zu entspannen. A glaubte nun aber, er werde von 3 Personen angegriffen. In Anbetracht der vermeintlichen Überzahl glaubte A, eine Abwehr mit den Fäusten werde nicht reichen, weswegen er ein Messer zückte, welches er zunächst in seiner Hand verbarg. Als B nun weiter mit angelegten Armen auf A zuging, forderte dieser ihn erneut auf, ihn in Ruhe zu lassen. Sodann schlug er mit dem Messer in der Faust in Richtung des B. Er wollte ihn mit der Faust im Kinnbereich treffen, nahm aber zugleich billigend in Kauf, ihn mit dem Messer zu verletzen. Während der Faustschlag den B verfehlte, erreichte A jedoch mit der Rückholbewegung seines Arms mit der Messerklinge den Hals des B und fügte ihm eine mehrere Zentimeter tiefe, quer über den Hals verlaufende Stich-Schnitt-Verletzung zu. A holte sodann zu einem weiteren Schlag in Richtung des Y aus. Wiederum mit der Rückholbewegung seines Arms traf er ihn an der Brust und fügte ihm dort eine etwa 35 cm lange Stich-Schnitt-Verletzung zu. Die jeweiligen Verletzungen waren lebensgefährlich. Das Leben von B und Y konnte jedoch durch Notoperationen gerettet werden. Strafbarkeit des A? (JuS 2020, 985)



▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Prüfung

- Sie prüfen die infrage kommenden RFG durch und stellen fest, dass und warum sie nicht verwirklicht sind
 - Sie fragen, ob sich der Täter in einem ETBI befinden könnte
- Sie definieren den ETBI: ein solcher Irrtum liegt vor, wenn der Täter tatsächliche Umstände annimmt, die ihn rechtfertigen würden
- Sie subsumierten, indem Sie den RFG hypothetisch durchprüfen
 - Sofern ein ETBI (+): Meinungsstreit

▶ Der Erlaubnistatbestandsirrtum - Theorien

Strenge Schuldtheorie

Erlaubnistatbestands- und Erlaubnisirrtum werden beide über § 17 gelöst

Eingeschränkte Schuldtheorie

Erlaubnistatbestandsirrtum wird über § 16 I

analog gelöst

Vorsatzvorwurf entfällt

Tatbestandsvorsatz bleibt, Vorsatzschuldvorwurf entfällt

Lehre von den negativen Tbm

Erlaubnistatbestandsirrtum wird über § 16 direkt gelöst

▶ Die Irrtümer

Täter ist objektiv gerechtfertigt
weiß es aber nicht

Täter ist objektiv nicht gerechtfertigt
nimmt es aber irrig an

Täter irrt sich in
tatsächlicher Hinsicht

Täter irrt sich in
rechtlicher Hinsicht

Erlaubnistatbestandsirrtum

Erlaubnisirrtum

Strafrecht – Sachverhalt

A bewohnt zusammen mit seiner Frau und den gemeinsamen Söhnen ein ihnen von der Stadt zur Verfügung gestelltes Haus. Um die Leistungen aus der Hausratversicherung zu erhalten, heuert er den B an, das Haus niederzubrennen. Ob seine Frau und die Söhne in den Plan eingeweiht waren oder nicht, lässt sich nicht sicher feststellen. Damit niemand zu Schaden kommt und damit alle ein Alibi haben, verreist A mit der Familie über das Wochenende. B zündet das Haus an, welches bis auf die Grundmauern niederbrennt. Wäre die Tat misslungen, hätte A weiter in dem Haus gewohnt.


A meldet den Schaden am Hausrat in Höhe von 52.404,00 DM bei der Versicherung an. Es kommt jedoch nicht mehr zur Auszahlung. Strafbarkeit des A? (BGH NStZ-RR 2005, 76)



► Obersatz

- 1 A könnte sich wegen Anstiftung zur einfachen Brandstiftung gem. §§ 306 I Nr. 1, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er B anheuerte.
- 2 A könnte sich wegen Anstiftung zur schweren Brandstiftung gem. §§ 306a I Nr. 1, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er B anheuerte.
- 3 A könnte sich wegen Anstiftung zur besonders schweren Brandstiftung gem. §§ 306b II Nr. 2, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er B anheuerte.
- 4 A könnte sich wegen versuchtem Betrug in einem besonders schweren Fall gem. §§ 263 I, III Nr. 5, 22, 23 StGB strafbar gemacht haben, indem er den Schaden meldete.

Aufbau §§ 306a I Nr. 1, 26

- Objektiver Tatbestand
 - Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat eines anderen, hier § 306a I Nr. 1:
 - Tatbestand
 -  ■ **Tatobjekt: Gebäude, welches der Wohnung von Menschen dient**
 - Tathandlung: Inbrandsetzen oder durch Brandlegung zerstören
 - Vorsatz
 - Rechtswidrigkeit
 - Bestimmen bei § 26
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz bezüglich der Haupttat
 - Vorsatz bezüglich der Teilnahmehandlung
- Rechtswidrigkeit und Schuld

Gebäude, welches der Wohnung von Menschen dient

P

Teleologische Restriktion?

- Nur möglich bei leicht zu überschauenden „Ein-Raum-Wohnungen“

P

Entwidmung?

- Die Zweckbestimmung zu Wohnzwecken entfällt, wenn **sämtliche** Bewohner (hier: in dubio) das Haus Inbrandsetzen wollen, da die spezifische Gefährlichkeit entfällt
- auch, wenn sie nur Fremdbesitzer sind
- auch, wenn sie im Fall des Scheiterns dort weiter wohnen wollen



▶ Aufbau §§ 306b II Nr. 2, 26

- Objektiver Tatbestand
 - Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat eines anderen, hier § 306b II Nr. 2 (auch § 306a ginge!):
 - Grundtatbestand des § 306a (hier -)
 - Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken
 - Rechtswidrigkeit
 - Bestimmen bei § 26
- Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz bezüglich der Haupttat
 - Vorsatz bezüglich der Teilnahmehandlung
- Durchbrechung der Akzessorietät gem. § 28 II?
 - Absicht, eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken = strafschärfendes, besonderes persönliches Merkmal
- Rechtswidrigkeit und Schuld



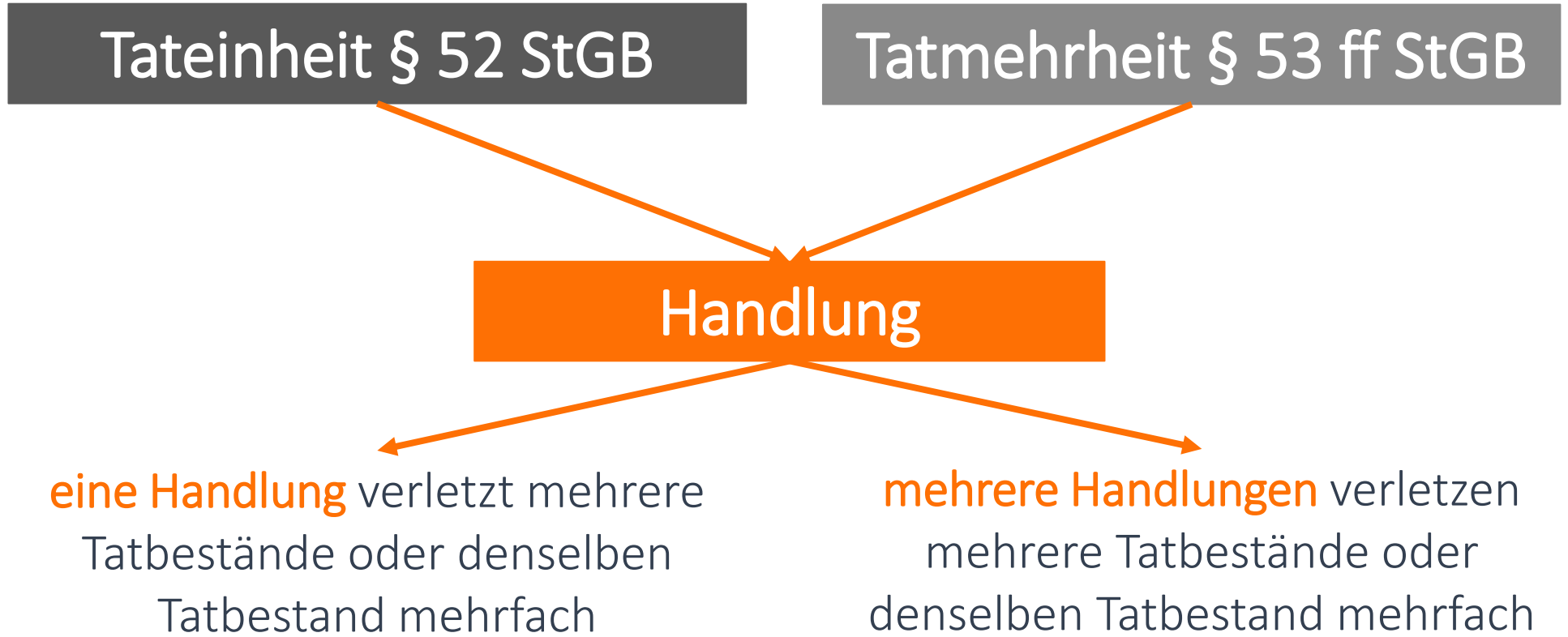
Ergebnis

- 1 A hat sich wegen Anstiftung zur einfachen Brandstiftung gem. §§ 306 I Nr. 1, 26 StGB strafbar gemacht haben, indem er B anheuerte.

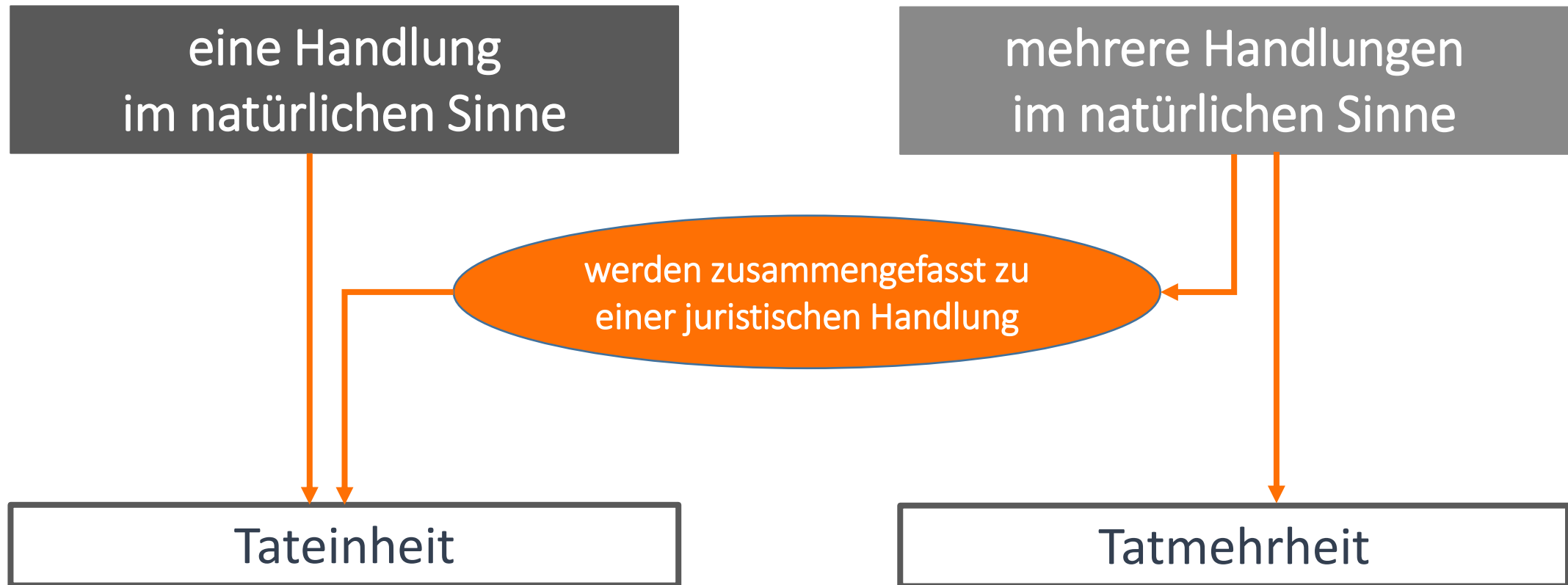
§ 53

- 2 A hat sich wegen versuchtem Betrug in einem besonders schweren Fall gem. §§ 263 I, III Nr. 5, 22, 23 StGB strafbar gemacht, indem er den Schaden meldete.

Überblick



▶ Handlung





▶ Juristische Handlungseinheit



mehrere gleichartige Verhaltensweisen beruhen auf einem einheitlichen Willensentschluss und sind räumlich und zeitlich derart eng miteinander verknüpft, dass sie **bei natürlicher Betrachtung als einheitliches Tun** erscheinen

Dauer-/ Zustandsdelikt

§ 123 StGB - § 223 StGB
oder
§ 303 StGB - § 123 StGB

Klammerwirkung

§ 238 StGB - § 185 und §
241 StGB



▶ Gesetzeseinheit



unechte Konkurrenz, sofern **eine Handlung** im natürlichen oder juristischen Sinne vorliegt, **Verdrängung der nachrangigen Strafvorschrift**

Spezialität

Spezieller Tatbestand
enthält die Merkmale
des allgemeinen
Tatbestands
§ 227 - § 222 StGB

Subsidiarität

Strafvorschrift kommt
nur subsidiär zur
Anwendung
§ 265 / § 246 StGB

Konsumtion

Strafvorschrift wird
üblicherweise
mitverwirklicht
§ 123 bei
§ 244 I Nr. 3 StGB



▶ Mitbestrafte Vor- oder Nachtat



unechte Konkurrenz, sofern **mehrere Handlungen** vorliegen, **Verdrängung der mitverwirklichten Strafvorschrift**

Mitbestrafte
Vortat

Diebstahl am Schlüssel
zum späteren
Diebstahl am Auto

Mitbestrafte
Nachtat

Unterschlagung nach
vorangegangenem
Diebstahl
(Konkurrenzlösung)



▶ Tatbestandliche Handlungseinheit



Mehrere natürliche Handlungen werden schon **auf Tatbestandsebene** zusammengefasst, so dass **nur eine Tat** vorliegt

Normimmanent

§ 249 StGB:
Wegnahme und
Gewalt

§ 267 StGB:
Herstellen /Verfälschen
und Gebrauchen

Iterativ

Mehrere Erfolge
werden im Rahmen
eines Vorsatzes
herbeigeführt:
5 Schläge = 1
Körperverletzung

Sukzessiv

Ein Erfolg wird durch
mehrere Handlungen
herbeigeführt:
Erst Würgen dann
Zustechen = 1
Totschlag